



Welterbestadt Quedlinburg

Ortsteil Stadt Gernrode
Markt 1
06484 Welterbestadt Quedlinburg



Abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

im Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 63 "Hagenberg Süd"
im Ortsteil Stadt Gernrode der Welterbestadt Quedlinburg

Gemäß § 1 Abs. 7 sowie § 1a Abs. 5 BauGB sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes **die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.**

Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind daher alle offensichtlich erkennbaren oder vorgetragenen schutzwürdige Belange, die mehr als geringfügige Bedeutung haben und daher für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) zu ermitteln und zu bewerten.

I. Landesplanerische Abstimmung

Nr.	Behörde	Schreiben vom	-			
	entfällt	-				

II. Stellungnahmen und Hinweise im Rahmen der Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 19.01.2022 bis spätestens 24.02.2022

Nr.	Behörden, Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Abwägungsvorschlag			
			a	b	c	d
Behörden						
1	Landkreis Harz / Vorentwurf *	09.09.2021				
	Landkreis Harz / Entwurf	04.10.2021				
2	Regionale Planungsgemeinschaft Harz	14.02.2022				
3	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	04.02.2022				
4	Landesamt für Geologie und Bergwesen / Vorentwurf*	22.09.2021				
	Landesamt für Geologie und Bergwesen / Entwurf	10.02.2022				
5	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Bodendenkmalpflege	02.02.2022				
6	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	27.01.2022				
7	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	14.02.2022				

Welterbestadt Quedlinburg

abschließende Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Nr. 63 „Hagenberg Süd“ im Ortsteil Stadt Gernrode

Stand: April 2022

Nachbargemeinden						
8	Verbandsgemeinde Vorharz	24.01.2022				
9	Freiwillige Feuerwehr Quedlinburg	03.09.2021				
Versorger						
10	Mitnetz Gas	25.01.2022				
11	Mitnetz Strom	14.02.2022				
12	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasser- entsorgung Ostharz / Vorentwurf*	06.10.2021				
	ZVO / Entwurf	04.02.2022				
13	Deutsche Telekom Technik GmbH	25.02.2022				
14	Stadtwerke Quedlinburg	31.01.2022				
15	enwi Entsorgungswirtschaft des LK Harz AöR / Vor- entwurf*	03.08.2021				
	enwi Entsorgungswirtschaft des LK Harz AöR / Ent- wurf	21.01.2022				

* Um notwendiges Material für den Entwurf zu gewinnen, wurden ausgewählte Behörden und Versorger auf Basis eines Vorentwurfs um Hinweise gebeten. Die Stellungnahmen dieser Beteiligten werden nach Vorentwurf / Entwurf unterschieden. Die übrigen Beteiligten haben sich zum Entwurf geäußert.

ohne Antwort blieben die angeforderten Stellungnahmen von:

Stadt Ballenstedt
Stadt Harzgerode
Stadt Thale
Unterhaltungsverband Selke/Obere Bode

III. Stellungnahmen im Rahmen öffentlichen Auslegung des Entwurfs vom 03.02.2022 bis zum 05.03.2022

Öffentlichkeit	Schreiben vom	Abwägungsvorschlag			
		a	b	c	d
entfällt, da keine Stellungnahmen eingingen**	-				

** Name und Adresse würden aus Datenschutzgründen anonymisiert. Sie wären der Stadtverwaltung bekannt.

Anmerkungen zum Abwägungsvorschlag:

a - wird gefolgt
b - wird teilweise gefolgt
c - wird nicht gefolgt
d - wird zur Kenntnis genommen

Zur Prüfung kann in alle Stellungnahmen Einsicht genommen werden.

Welterbestadt Quedlinburg

abschließende Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 63 „Hagenberg Süd“ im Ortsteil Stadt Gernrode

Stand: April 2022

I. Landesplanerische Abstimmung

Gemäß Runderlass des MLV vom 01.11.2018 „Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den Unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt“ Punkt 3.3 Buchstabe p) obliegt bei „Bebauungsplänen zur Festsetzung von Einzel- und Doppelhäusern...“ der unteren Landesentwicklungsbehörde.

Im Rahmen der Abgabe von gebündelten Stellungnahmen des Landkreises findet sich die Mitteilung über die Raumbedeutsamkeit und ggf. über eine erforderliche Abstimmung gem. § 13 Abs. 1 LEntwG LSA in dieser Stellungnahme.

II. Stellungnahmen und Hinweise im Rahmen der Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde	Auswertung der Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis
1.	Landkreis Harz		
1.1	Ordnungsamt, SB Katastrophenschutz (Vorentwurf; 09.09.2021) Die angefragte Fläche wurde anhand der zur Zeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarte) und Erkenntnisse überprüft. Erkenntnisse über die Belastung der Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei Baumaßnahmen und erdeingreifenden Maßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Ungeachtet dessen mache ich nach wie vor darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.	- wird zur Kenntnis genommen	

Welterbestadt Quedlinburg

abschließende Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 63 „Hagenberg Süd“ im Ortsteil Stadt Gernrode

Stand: April 2022

1.2	<p>Amt für Kreisstraßen (Vorentwurf; 04.10.2021)</p> <p>1. Der Standort befindet sich nicht an einer Kreisstraße.</p>	<p>- wird zur Kenntnis genommen</p>	
1.3	<p>2. Für die straßenmäßige Erschließung verlangt die Rechtsprechung, dass das Bauvorhaben einen gesicherten Zugang zu einer öffentlichen Straße hat, die eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen einschließlich öffentlichen Versorgungsfahrzeugen erlaubt. Gemäß Pkt. 2 der textlichen Festsetzungen wird das Plangebiet über einen „ländlichen Weg“ an die öffentliche Straßen Hagenbergstraße/ Friedrich-Engels-Straße angebunden. Ob es sich bei dem ländlichen Weg um eine Privatstraße oder eine öffentliche Straße handelt ist nicht bekannt.</p>	<p>- wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der gesicherte Zugang zur öffentlichen Straße ist, wie in der Begründung dargelegt, ein öffentlicher Feldweg und damit weder eine Privatstraße noch eine öffentliche Straße. Er wird dem entsprechend als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.</p>	
1.4	<p>Für eine private Verkehrsfläche werden nachfolgende Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Regelungen des Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt gelten nur für öffentliche Straßen.- Verantwortlich für den Bau, die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht der privaten Verkehrsfläche ist/sind der Eigentümer- Ein gesicherter Zugang sollte mit Grunddienstbarkeiten für Geh-Fahr- und Leitungsrecht geregelt werden. Vorausgesetzt, dass die zukünftigen Nutzer über ein notariell im Grundbuch auf Dauer eingetragenes Zufahrtsrecht verfügen, wäre der dann der gesicherte Zugang gegeben.-	<p>- wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der gesicherte Zugang wird, wie in der Begründung dargestellt, durch entsprechende Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gesichert.</p>	
1.5	<p>Wenn es sich bei dem „ländlichen Weg“ um eine im straßenrechtlichen Sinn „öffentliche Straße“ handelt, sind die Bestimmungen des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) zu beachten. Öffentliche Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung in Straßengruppen eingeteilt. Für den in Rede stehenden Abschnitt ist eine Zuordnung in die Gruppe 3 (Gemeindestraße) möglich. Nach § 4 Abs. 2 StrG LSA ist dieser Abschnitt in das Bestandsverzeichnis der Stadt aufzunehmen. Dies ist durch die Stadt entsprechend nachzuweisen.</p>	<p>- wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Beim ländlichen Weg handelt es sich nicht um eine öffentliche Straße.</p>	

Welterbestadt Quedlinburg

abschließende Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 63 „Hagenberg Süd“ im Ortsteil Stadt Gernrode

Stand: April 2022

	(A)		
1.6	<p>Amt für Kreisstraßen (Entwurf; 24.02.2022) <u>1. Kreisstraßenbelange</u> Der Standort befindet sich nicht an einer Kreisstraße.</p>	- wird zur Kenntnis genommen	
1.7	<p><u>2. untere Straßenaufsicht</u> Es wird die Errichtung eines Einfamilienhauses auf den Flurstücken 893, 894, 895 in der Flur 2 im Ortsteil Gernrode geplant. Für die straßenmäßige Erschließung verlangt die Rechtsprechung, dass das Bauvorhaben einen gesicherten Zugang zu einer öffentlichen Straße hat, die eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen einschließlich öffentlichen Versorgungsfahrzeugen erlaubt. Weiterhin muss die Straße in der Lage sein, den vom Bauvorhaben verursachten zusätzlichen Verkehr ohne Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit oder des Straßenzustands aufzunehmen. Gemäß Punkt „5. Erschließung“ soll die verkehrliche Erschließung „durch den südlich verlaufenden öffentlichen Feldweg gegeben“ sein. Zwar ist der Geltungsbereich durch die öffentliche Gemeindestraße „Hagenbergstraße“ an das öffentliche Straßennetz angebunden. Diese dient aber nicht zur direkten Anbindung an das Baugebiet.</p> <p>Im vorliegenden Sachverhalt ist die straßenmäßige Erschließung über den Feldweg nicht gegeben, da diese im Bereich des Plangebietes keine gewidmete Straße, sondern ein Feldweg ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass solche Wege nicht befahren werden dürfen. Der Feldweg besitzt nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Somit ist eine gesicherte Zufahrt mit Kraftfahrzeugen einschließlich öffentlichen Versorgungsfahrzeugen nicht gegeben. Daher wird darauf hingewiesen, dass die Widmung nach § 6 StrG LSA zu erfolgen hat und das entsprechend Straßenstück in das Straßenbestandsverzeichnis der Welterbestadt Quedlinburg aufzunehmen ist.</p>	<p>- wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der gesicherte Zugang wird, wie in der Begründung dargestellt, durch entsprechende Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gesichert. Die Welterbestadt Quedlinburg hat sich im gemeinsamen Abstimmungsgespräch zu dieser Lösung bekannt und sie auch um Nachgang (SG Straßenverkehr 21.2.22) bestätigt. Zudem besteht das SG Straßenverkehr zu Recht auf der Sicherstellung, dass sämtliche Kosten der Ertüchtigung des Feldweges durch den Vorhabenträger zu tragen sind.</p>	

Welterbestadt Quedlinburg

abschließende Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Nr. 63 „Hagenberg Süd“ im Ortsteil Stadt Gernrode

Stand: April 2022

	<p>Darüber hinaus sind bei der Widmung folgende Bedingungen einzuhalten:</p> <p>1. Der Träger der Straßenbaulast hat zu dem Zeitpunkt der Verkehrsübergabe das dingliche Recht, über das der Straße dienende Grundstück zu verfügen, oder der Eigentümer oder ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter hat der Widmung zugestimmt oder der Träger der Straßenbaulast hat den Besitz durch Vertrag, durch vorzeitige Besitzeinweisung nach § 40 StrG LSA oder einem sonstigen gesetzlich geltenden Verfahren erlangt (§ 6 Abs. 3 StrG LSA)</p> <p>2. Der Träger der Straßenbaulast hat den Zeitpunkt der Verkehrsübergabe, die Straßengruppe sowie Beschränkungen der Widmung der das Straßen- oder Bestandsverzeichnis führenden Behörde unverzüglich anzuzeigen (§ 6 Abs. 4 S. 2 StrG LSA)</p> <p>3. Der Träger der Straßenbaulast hat die öffentliche Bekanntmachung zu veranlassen (§ 6 Abs. 4 S. 3 StrG LSA).</p>		
1.8	<p><u>Amt für Investitionen und Bauen/ SG Kreisentwicklung und Wirtschaftsberatung/ÖPNV</u> (Entwurf; 24.02.2022)</p> <p>Eine Anbindung an den ÖPNV ist durch die nahliegenden Haltestellen gesichert.</p> <p>Für die Zukunft ist darauf hinzuweisen, dass diese Haltestellen auch für die Schülerbeförderung genutzt werden müssen. Es ist im Regelfall nicht zu gewährleisten, dass die Schülerbeförderung von der Hagenbergstraße erfolgt.</p>	- wird zur Kenntnis genommen	
1.9	<p><u>Ordnungsamt/ Straßenverkehr</u> (Entwurf; 24.02.2022)</p> <p>Belange der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises sind nicht betroffen, zuständige örtliche Verkehrsbehörde ist die Welterbestadt Quedlinburg.</p>	- wird zur Kenntnis genommen	

Welterbestadt Quedlinburg

abschließende Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Nr. 63 „Hagenberg Süd“ im Ortsteil Stadt Gernrode

Stand: April 2022

1.10	<p><u>Umweltamt/ untere Wasserbehörde/ SG Abwasser</u> (Entwurf; 24.02.2022)</p> <p>Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan beinhaltet widersprüchliche Angaben zur Versickerung. Nach Auffassung der uWB ist eine Versickerung vor Ort wegen der schlechten Bodeneigenschaften, der großflächigen Versiegelung und der Hanglage nicht möglich, d. h. sie ist abzulehnen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn das Plangebiet an die öffentliche NW-Kanalisation des ZVO im Feldweg angeschlossen wird. Dies ist als textliche Festsetzung in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan so aufzunehmen.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>1. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden (§ 55 Abs. 2 WHG). Die Versickerung muss entsprechend des DWA-Regelwerkes Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“, erfolgen. Dies ist jedoch im Plangebiet nicht möglich.</p> <p>2. Der Grundstückseigentümer ist nach § 79b WG LSA nicht zur Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet, da der ZVO den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt bzw. zukünftig vorschreiben muss.</p>	<p>- wird gefolgt</p> <p>Für das Vorhaben wird durch den Vorhabenträger eine ausreichend dimensionierte Zisterne errichtet, die das anfallende Regenwasser aufnimmt. Das anfallende Wasser soll zur Bewässerung des Gartens genutzt werden. Für den erforderlichen Überlauf wird wie im Bodengutachten vorgeschlagen eine flächenhafte Versickerung bzw. Verrieselung über den begrüntem Mutterboden vorgesehen.</p>	
1.11	<p><u>Bauordnungsamt/ bautechnisches Bürgeramt/ Bauaufsicht</u> (Entwurf; 24.02.2022)</p> <p>Bei Grundstückserwerb oder vor Bauantragstellung sind die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 63 dargestellten Grundstücke der Flur 2, Flurstücke 893, 894 und 895 der Gemarkung Gernrode entweder:</p> <ul style="list-style-type: none">• beim Notar unter einer laufenden Grundstücksnummer im Grundbuch gemäß § 890 Abs. 1 und 2 BGB zusammenzufassen (= 1 „Buchgrundstück“) oder	<p>- wird gefolgt</p> <p>Die Forderung nach einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Sicherung ist berechtigt.</p>	

Welterbestadt Quedlinburg

abschließende Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Nr. 63 „Hagenberg Süd“ im Ortsteil Stadt Gernrode

Stand: April 2022

	<ul style="list-style-type: none">• beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Magdeburg katastermäßig zu verschmelzen oder• es ist eine Baulasteintragung für die Vereinbarung der o. g. Grundstücke im Sinne des öffentlichen Baurechts im Baulastenverzeichnis bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des LK Harz vorzunehmen. <p>Dieses ist Voraussetzung für die künftige, spätere Erteilung einer Baugenehmigung.</p> <p><u>Begründung:</u> Die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen ergeben sich aus den Vorschriften der BauO LSA. Die Anordnung eines Gebäudes auf mehreren Grundstücken ist gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA nur zulässig, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass dadurch keine Verhältnisse entstehen können, die den Anforderungen dieses Gesetzes oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften widersprechen.</p>		
1.12	<p><u>Bauordnung/ SG Bauplanungsrecht/ untere Landesentwicklungsbehörde</u> (Entwurf; 24.02.2022)</p> <p>Mit der vorliegenden Entwurfsplanung wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einfamilienhauses in zentraler Lage der Ortschaft Stadt Gernrode der Welterbestadt Quedlinburg zu ermöglichen. Derzeit wird die Fläche als Gartenfläche genutzt.</p> <p>Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,187 ha Fläche. Davon sollen maximal 550 m² von baulichen Anlage überdeckt werden; die verbleibenden Flächen sollen gärtnerisch genutzt werden. Sowohl der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Welterbestadt Quedlinburg/ Teilbereich Gernrode als auch der Entwurf des Gesamt-Flächennutzungsplans von Quedlinburg mit den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode (Stand 01 2021) weisen für die betreffende Fläche Wohnbauflächen aus.</p>	- wird zur Kenntnis genommen	

Welterbestadt Quedlinburg

abschließende Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Nr. 63 „Hagenberg Süd“ im Ortsteil Stadt Gernrode

Stand: April 2022

<p>Die untere Landesentwicklungsbehörde nimmt zu dem vorliegenden Planentwurf wie folgt Stellung: In Anwendung des Runderlasses des MLV vom 01.11.2018 zur Zusammenarbeit der obersten mit den untersten Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt ist die vorliegende Planung dem Pkt. 3.3 p) des o. g. Erlasses zuzuordnen. Das Vorhaben ist als nicht raumbedeutsam zu bewerten und somit entfällt die förmliche Vorlagepflicht zur landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz LSA bei der obersten Landesentwicklungsbehörde. Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung.</p> <p>Dem Ortsteil Gernrode können gemäß Sachlichem Teilplan „Zentralörtliche Gliederung in der Planungsregion Harz“ keine, über den eigenen Ort hinausgehenden, zentralörtlichen Funktionen zu. D. h. die Flächenausweisungen, hier für die Bereitstellung von Wohnbauland, müssen sich am Eigenbedarf orientieren. Die vorliegende Planung entspricht diesem Ziel der Raumordnung. Durch die beabsichtigte Innenverdichtung der Ortslage, wird dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprochen. Das Plangebiet liegt, analog der kompletten Ortslage Gernrode, innerhalb des laut REP Harz großflächig ausgewiesenen Vorbehaltsgebiets für Tourismus und Erholung (hier 1. „Harz und Harzvorländer“). Da die geplante Fläche als Gartenland keine Einrichtungen, die für Tourismus oder Erholung bedeutsam wären, aufweist, ist hier auch kein erheblicher Konflikt zu dem festgesetzten Vorbehaltsgebiet zu besorgen. Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde wird dem vorliegenden Planentwurf zugestimmt.</p>		
--	--	--

1.13	<p><u>Bauordnungsamt/ vorbeugender Brandschutz</u> (Entwurf; 24.02.2022)</p> <p>1. Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird, und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind.</p> <p>2. Bei Objekten mit einer Entfernung > 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche ist eine Zu- bzw. Durchfahrten sowie eine Bewegungsfläche für Feuerwehrfahrzeuge gemäß „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ zu gewährleisten. Zufahrten sind durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“ in der Mindestgröße 594 mm x 210 mm zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Sperrvorrichtungen in Feuerwehruzufahrten müssen von der Feuerwehr gewaltfrei geöffnet werden können. Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen.</p> <p>3. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist eine jederzeitige Zufahrt, insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr, zu anliegenden Grundstücken und zur Baustelle zu gewährleisten. Bei Straßensperrungen und damit verbundenen Umleitungen sind die Integrierte Leitstelle Feuerwehr/ Rettungsdienst des Landkreises Harz sowie die örtlich zuständige Feuerwehr zu informieren.</p> <p>4. Die Löschwasserversorgung (Grundschutz) ist entsprechend der geplanten Nutzung von der Gemeinde zu gewährleisten. Für die Löschwasserversorgung sind gemäß der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblatts W405 bei einer kleinen Gefahr der Brandausbreitung normgerechte Löschwasserentnahmestellen mit einem Leistungsvermögen von 48 m³/h (entspricht 800 l/min) über 2 Stunden erforderlich. Die maximal zulässigen Entfernungen von Löschwasserentnahmestellen zu den Objekten und Anlagen sind einzuhalten (Löschbereich im Umkreis von maximal 300 m).</p>	<p>- wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Objektplanung.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Objektplanung.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Baumaßnahme.</p>	
------	---	--	--

Welterbestadt Quedlinburg

abschließende Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Nr. 63 „Hagenberg Süd“ im Ortsteil Stadt Gernrode

Stand: April 2022

	<p>Die Regelwerke des DVGW sind einzuhalten. Löschwasserentnahmestellen sind durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p> <p>5. Die Prüfung zum Brandschutz der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der konkreten Bauunterlagen erfolgen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorliegenden Unterlagen.</p>	<p>In der Begründung wird dargelegt, dass der Grundschutz gewährleistet ist.</p>	
1.14	<p><u>Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung</u> (Entwurf; 24.02.2022)</p> <p>Seitens des Amtes 39 kann zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 63 „Hagenberg Süd“ der Welterbestadt Quedlinburg/ Ortschaft Stadt Gernrode erst eine Stellungnahme abgegeben werden, wenn konkrete Planungen vorliegen, welche mit lebensmittelrechtlichen, tierseuchenrechtlichen und/oder tierschutzrechtlichen Belangen im Zusammenhang stehen.</p>	<p>- wird zur Kenntnis genommen</p>	
1.15	<p>Keine weiteren Hinweise hatten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Amt f. Gebäudemanagement u. zentrale Dienste, kreisliche Liegenschaften• Behindertenbeauftragte• Gesundheitsamt• Ordnungsamt/ Katastrophenschutz• Umweltamt/ untere Abfallbehörde• Umweltamt/ untere Naturschutzbehörde• Umweltamt/ untere Immissionsschutzbehörde• Umweltamt/ untere Wasserbehörde/ SG Wasser <p>Keine Stellungnahme abgegeben hat:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bauordnungsamt/ SG Bauplanungsrecht/ untere Landesentwicklungsbehörde	<p>- wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Offensichtlich falsch ist die fehlende Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde (siehe 3.12), denen nach Runderlass des MLV vom 01.11.2018 eine Mitteilung aufgegeben wird.</p>	

Welterbestadt Quedlinburg

abschließende Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Nr. 63 „Hagenberg Süd“ im Ortsteil Stadt Gernrode

Stand: April 2022

	(B)		
1.16	<p><u>Die folgenden Hinweise ergehen ohne Anspruch auf Vollständigkeit:</u></p> <p>Im zeichnerischen Teil wird im Vorhaben- und Erschließungsplan das Wohngebäude mit einer Grundfläche von 20 m x 12 m = 240 m² festgesetzt. In der textlichen Festsetzung wird geschrieben, dass die maximale Grundfläche des eingeschossigen Einfamilienhauses 230 m² beträgt. Weiter heißt es, dass die genaue Anordnung des Wohngebäudes innerhalb des Baufeldes noch variabel ist.</p> <p>Bei der zeichnerischen Festsetzung (dunkelrosa Signatur) sollte es sich im Rahmen des Vorhaben- und Erschließungsplans um den konkret festgesetzten Vorhabenstandort des Wohnhauses handeln. Ein Baufeld kann zusätzlich im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans festgesetzt werden. Dann ist jedoch die Signatur gemäß Planzeichnungsverordnung zu wählen. Diese fehlt vorliegend, somit wird zeichnerisch noch kein Baufeld festgesetzt.</p> <p>In der Begründung wird hingegen auf Seite 8 erläutert, dass Baufenster entbehrlich sind. Hier besteht ein Widerspruch zur textlichen Festsetzung, der zum klaren Verständnis der Planung auszuräumen ist.</p>	<p>- wird gefolgt</p> <p>Die 240 m² konnten zwar nicht belegt werden, doch die Zeichnung ist zu korrigieren.</p> <p>Da kein Baufeld angegeben wird, ist die variable Anordnung obsolet. Die Passage ist zu streichen: Die Anordnung des Gebäudes wird konkret festgesetzt.</p>	
1.17	<p>Da mit einem Vorhaben- und Erschließungsplan ein bereits konkret bestehendes Vorhaben festgesetzt werden soll, ist eine unverbindliche Darstellung (hier zur Kubatur bzw. Höhenentwicklung) nicht bestimmt genug. Die schematische Darstellung ist an dieser Stelle durch die konkrete Planung zu ersetzen.</p> <p>Ansonsten kann diese Darstellung auch entfallen, da sie keine zusätzlichen, konkreten Aussagen zur Planung liefert. Zudem ist sie verwirrend, da hinsichtlich der Dachform ein Satteldach dargestellt ist, mittels textlicher Festsetzung aber auch ein Walmdach möglich sein kann.</p>	<p>- wird gefolgt</p> <p>Der Planungsfortschritt erlaubt es erst jetzt, die unverbindliche Darstellung durch die konkrete Planung zu ersetzen. Diese Darstellung soll wie ange-regt erfolgen.</p> <p>Damit wird auch die offengehaltene Variabilität der Dachform überflüssig. Die Passage ist zu streichen.</p>	

Welterbestadt Quedlinburg

abschließende Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Nr. 63 „Hagenberg Süd“ im Ortsteil Stadt Gernrode

Stand: April 2022

1.18	<p>Die Formulierung der 2. Festsetzung ist zu überarbeiten. Die Sicherung der Grundstückszufahrt erfolgt sicherlich nicht „durch“ Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge, sondern „für“ diese (siehe auch Begründung Seite 8). Weiterhin sollte hier festgehalten werden, durch wen die Sicherung erfolgen soll. Die Art der „geeigneten Vereinbarung“ sollte konkret benannt werden. (siehe hierzu auch die Hinweise des Amtes für Kreisstraßen, Baulastträger Kreisstraßen/ untere Straßenaufsicht)</p>	<p>- wird gefolgt</p> <p>Der Schreibfehler („für“) ist zu korrigieren.</p> <p>Die „geeignete (rechtliche) Vereinbarung“ ist zu präzisieren.</p>	
1.19	<p>In den Verfahrensvermerken wird die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB genannt. Trotz vereinfachtem Verfahren gemäß § 13b BauGB kann diese durchgeführt werden, jedoch ist dem LK Harz dieser Verfahrensschnitt zur vorliegenden Planung nicht bekannt. Ggf. ist dieser Verfahrensvermerk zu entfernen. Gleiches gilt u. U. zum Verfahrensschritt nach § 3 Abs. 1 BauGB. (siehe dazu auch Seite 3 in der Begründung)</p>	<p>- wird gefolgt</p> <p>Der Landkreis Harz wurde informell zum Vorentwurf beteiligt und hat geantwortet. Daher sollte der Verfahrensschritt beim Landkreis bekannt sein. Korrekt ist aber, dass der Verfahrensschritt einschließlich der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu entfernen ist.</p>	
1.20	<p>Ein Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB erfordert, auch wenn, wie auf Seite 3 der Begründung beschrieben, von einer detaillierten Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 bzw. einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen werden kann, eine Auseinandersetzung mit Umweltbelangen. Für eine sachgerechte Abwägung durch die Gemeinde ist demzufolge auch eine Berücksichtigung der Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7, Abs. 7 sowie § 1a BauGB von Bedeutung. Aus diesem Grund darf eine (ggf. kurze) verbale Auseinandersetzung mit der Problematik in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht fehlen.</p>	<p>- wird gefolgt</p> <p>Die Auseinandersetzung wird in der Begründung geführt, u.a. Punkt 1 Planungsabsicht und Punkt 3 weitere Planungsrechtliche Vorgaben/ nächstgelegene Schutzgebiete. Die Anregung ist trotzdem aufzugreifen und die Auseinandersetzung angemessen zu erweitern-</p>	
1.21	<p>Die Erläuterungen zum Ablauf des Verfahrens auf Seite 3 sind ebenso, wie die Auflistung der Verfahrensschritte auf Seite 12 der Begründung, spätestens vor Satzungsbeschluss und Billigung der Begründung dem aktuellen Stand anzupassen.</p>	<p>- wird gefolgt</p>	

Welterbestadt Quedlinburg

abschließende Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Nr. 63 „Hagenberg Süd“ im Ortsteil Stadt Gernrode

Stand: April 2022

1.22	Unter dem Punkt „5. Erschließung“ wird erläutert, dass im Einfahrtbereich zum Feldweg ein Müllsammelplatz vorgesehen werden soll. Ggf. ist dies mittels zeichnerischer Festsetzung zu sichern.	- wird zur Kenntnis genommen Es ist eine erläuternde Prinzipdarstellung vorzunehmen, da mangels geeigneter Grundkarte eine konkrete Darstellung nicht möglich ist.	
1.23	Ich bitte Sie, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und Übersendung von 1 beglaubigten Ausfertigungsexemplar, wenn der Bauleitplan auch zeitnah X-Planungskonform dem Landkreis Harz auf der gemeinsamen Plattform zur Verfügung steht, oder um 2 beglaubigte Ausfertigungsexemplare (ggf. auch einem in Papierform und ein digitales Exemplar).	- wird zur Kenntnis genommen Die weitere Verfahrensweise zur Beteiligung des Landkreises ist selbstverständlich.	
2.	Regionale Planungsgemeinschaft Harz		
2.1	(Entwurf; 14.02.2022) Mit dem vorliegenden B-Plan soll Baurecht für eine Einfamilienhaus in der Ortslage von Gernrode geschaffen werden. Da es sich um eine innerörtliche Fläche handelt, wird die Verdichtung im Stadtgebiet aus raumordnerischer Sicht begrüßt. Die Größenordnung ist der Eigenentwicklung des OT Gernrode zuzuordnen.	- wird zur Kenntnis genommen	
2.2	Weiterhin ist für die komplette Ortslage von Gernrode ein Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung im REPHarz festgelegt. Da sich im Plangebiet keine konkreten Infrastruktureinrichtungen für Tourismus oder Erholung befinden, wird zum Vorranggebiet kein raumordnerischer Konflikt gesehen.	- wird zur Kenntnis genommen	
2.3	Gemäß Runderlass des MLV vom 13.01.2016 obliegt die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der obersten Landesentwicklungsbehörde. Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung.	- wird zur Kenntnis genommen	

Welterbestadt Quedlinburg

abschließende Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 63 „Hagenberg Süd“ im Ortsteil Stadt Gernrode

Stand: April 2022

2.4	Durch die Regionale Planungsgemeinschaft wird Ihnen mitgeteilt, ob und welche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vom Vorhaben betroffen sind. Die Planung steht dem Entwurf unserer derzeitigen Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ des REPHarz nicht entgegen.	- wird zur Kenntnis genommen	
3.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte		
3.1	(Entwurf; 04.02.2022) Zum Vorhaben „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 63 „Hagenberg Süd“ der Welterbestadt Quedlinburg, OT Gernrode“ gebe ich folgende Stellungnahme ab: Es bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.	- wird zur Kenntnis genommen	
4.	Landesamt für Geologie und Bergwesen		
4.1	(Vorentwurf; 22.09.2021) Sie haben das Landesamt für Geologie und um eine Stellungnahme im Rahmen der Vorentwurfsplanungen zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplans gebeten. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o. g. Bebauungsplan, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.	- wird zur Kenntnis genommen	
4.2	<u>Bergbau</u> Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen uns nicht vor.	- wird zur Kenntnis genommen	

Welterbestadt Quedlinburg

abschließende Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Nr. 63 „Hagenberg Süd“ im Ortsteil Stadt Gernrode

Stand: April 2022

4.3	<p><u>Geologie</u> <i>Ingenieurgeologie und Geotechnik:</i> Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt. Wir empfehlen, bei Neubebauungen Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.</p>	- wird zur Kenntnis genommen	
4.4	<p><i>Hydro- und Umweltgeologie:</i> Nach Kartenunterlagen ist im Bereich des Plangebietes das Auftreten von oberflächennahen Grundwasserständen zumindest zeitweise weniger als 2 m unter Gelände nicht ausgeschlossen. Die Klärung der Grundwassersituation im Standortbereich sollte im Rahmen der Baugrunduntersuchung erfolgen.</p>	- wird zur Kenntnis genommen	
4.5	<p>(Entwurf; 10.02.2022) Durch die zuständigen Fachdezernate erfolgten nochmals Prüfungen, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p>	- wird zur Kenntnis genommen	
4.6	<p><u>Bergbau</u> Nach Durchsicht des Entwurfs gilt weiterhin: Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt ebenfalls nicht vor.</p>	- wird zur Kenntnis genommen	
4.7	<p><u>Geologie</u> Die Hinweise unserer Stellungnahme zum Vorentwurf sind auch für den Entwurf weiterhin gültig.</p>	- wird zur Kenntnis genommen	

Welterbestadt Quedlinburg

abschließende Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Nr. 63 „Hagenberg Süd“ im Ortsteil Stadt Gernrode

Stand: April 2022

5.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Bodendenkmalpflege		
5.1	(Entwurf; 02.02.2022) Anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege. Aus archäologischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das o. g. Vorhaben. Im räumlichen Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine archäologischen Kulturdenkmale (gem. DenkmSchG LSA § 2,2) bekannt.	- wird zur Kenntnis genommen	
5.2	Die ausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9,3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o. g. Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen. Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar.	- wird zur Kenntnis genommen	
6.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege		
6.1	(Entwurf; 27.01.2022) Vom Vorhaben auf dem Areal Gemarkung Gernrode, Flur 2, Flurstücke 893-895, 900 teilw., 901 teilw., ein EFH zu errichten, sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	- wird zur Kenntnis genommen	
7.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt		
7.1	(Entwurf; 14.02.2022) Zur Planung selbst haben wir keine Bedenken oder Anregungen. Im Bereich der geplanten neuen Bebauung gibt es keine geschützten Festpunkte des Landes.	- wird zur Kenntnis genommen	

Welterbestadt Quedlinburg

abschließende Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Nr. 63 „Hagenberg Süd“ im Ortsteil Stadt Gernrode

Stand: April 2022

8.	Verbandsgemeinde Vorharz		
8.1	(Entwurf; 24.01.2022) Gegen das o. g. Vorhaben der Welterbestadt Quedlinburg bestehen von Seiten der Gemeinde Harsleben, der Gemeinde Dittfurt, der Gemeinde Selke-Aue und der Stadt Wegeleben keine Einwände oder Bedenken. Hinweise bzw. Anregungen werden von den Gemeinden und der Stadt nicht vorgebracht. Baurechtliche Belange werden nicht berührt.	- wird zur Kenntnis genommen	
9.	Freiwillige Feuerwehr Quedlinburg		
9.1	(Vorentwurf; 03.09.2021) Die Erreichbarkeit zu den Grundstücken Gemarkung Gernrode, Flur 2, Flurstücke 893, 894, 895 ist gegeben. Die Löschwassermenge, von der Kreuzung Starenweg / Hagenbergstraße, beträgt an dem gemessenen Hydranten 2000l/min bei 1,5 bar Fließdruck.	- wird zur Kenntnis genommen	
10.	MITNETZ Gas		
10.1	(Entwurf; 25.01.2022) Ihre Anfrage wurde unter folgender Nummer registriert: Vorgang-Nr.: TG-V93369 Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen unseres Unternehmens im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche nicht als Erkundigung (Schachtschein) gilt: Erhöhte Gasniederdruckleitungen Dazu übergeben wir den Bestandsplan Blatt Nr. 1 und unsere „Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen“ zur verpflichtenden Beachtung. Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallenden Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist.	- wird zur Kenntnis genommen Die Gasniederdruckleitung befindet sich im vorderen Teil des Feldweges.	

Welterbestadt Quedlinburg

abschließende Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Nr. 63 „Hagenberg Süd“ im Ortsteil Stadt Gernrode

Stand: April 2022

11.	MITNETZ Strom		
11.1	(Entwurf; 14.02.2022) Auf Ihre oben genannte Anfrage Bezug nehmend teilen wir Ihnen mit, dass sich im unmittelbaren Bereich Netzinfrastrukturanlagen befinden, zu denen wir als Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) im Auftrag der Anlageneigentümer/-betreiber die entsprechenden Auskünfte erteilen. In den beigefügten Bestandsplanunterlagen sind die vorhandenen Anlagen dargestellt.	- wird zur Kenntnis genommen Die Leitung befindet sich in der Hagenbergstraße.	
11.2	Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Versorgungsanlagen jederzeit Änderungen unterworfen sein können. Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.	- wird zur Kenntnis genommen	
11.3	Aus heutiger Sicht sind keine Maßnahmen zur Anlagenänderung oder Erweiterung geplant.	- wird zur Kenntnis genommen	
11.4	Der Ortsteil Gernrode befindet sich im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Quedlinburg GmbH. Die Elektroenergieanlagen werden von den Stadtwerken betrieben und beauskunftet.	- wird zur Kenntnis genommen	
12.	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz		
12.1	(Vorentwurf; 06.10.2021) In Bezug auf Ihre E-Mail vom 08.09.2021 teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen eingereichten Vorabzug (Stand: September 2021) zum o. g. B-Plan unsere Belange berücksichtigt wurden.	- wird zur Kenntnis genommen	

Welterbestadt Quedlinburg

abschließende Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Nr. 63 „Hagenberg Süd“ im Ortsteil Stadt Gernrode

Stand: April 2022

12.2	<p>(Entwurf; 04.02.2022)</p> <p>In Bezug auf Ihr Schreiben vom 19.01.2022 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen.</p> <p>Trinkwasserseitig ist der Bau eines Teilstückes Hauptversorgungsleitung notwendig, damit die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses erfolgen kann.</p> <p>Schmutzwasserseitig ist die Verlängerung von ca. 15 m öffentliche Kanalisation durch den Zweckverband Ostharz notwendig, damit die Herstellung des Schmutzwassergrundstücksanschlusses erfolgen kann.</p>	- wird zur Kenntnis genommen	
13.	Deutsche Telekom Technik GmbH		
13.1	<p>(Entwurf; 25.02.2022)</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise geben.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Die vorhandenen Telekommunikationslinien durchlaufen das Plangebiet im öffentlichen Feldweg und dienen zur Versorgung der nebenstehenden Bebauung.</p>	- wird zur Kenntnis genommen	
13.2	<p>Sollen ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig mit uns, in Verbindung zu treten.</p> <p>Eine koordinierte Erschließung wäre wünschenswert.</p>	- wird zur Kenntnis genommen	

Welterbestadt Quedlinburg

abschließende Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Nr. 63 „Hagenberg Süd“ im Ortsteil Stadt Gernrode

Stand: April 2022

13.3	<p>Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.</p>	<p>- wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Da weder Straßen noch Gehwege geplant werden, erübrigt sich der Vermerk. Sollte es zur Planung von Straßen und Wegen kommen, ist dieser Vermerk aufzunehmen.</p>	
14.	Stadtwerke Quedlinburg		
14.1	<p>(Entwurf; 31.01.2022)</p> <p>Die Stadtwerke Quedlinburg GmbH haben keine Einwände / Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 63 „Hagenberg Süd“.</p> <p>Planungen zur Veränderung oder Neuverlegungen von Versorgungssystemen der Stadtwerke Quedlinburg GmbH sind zurzeit nicht vorgesehen.</p>	<p>- wird zur Kenntnis genommen</p>	
15.	Enwi Entsorgungswirtschaft des LK Harz AöR		
15.1	<p>(Vorentwurf; 03.08.2021)</p> <p>Grundsätzlich besteht für alle zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken genutzte Grundstücke eine Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung.</p> <p>Das Plangebiet für Ihr Bauvorhaben grenzt südlich an einen Stichweg. Es handelt sich hierbei um die Verlängerung der Friedrich-Engels Straße in westlicher Richtung. Der Weg ist nicht grundhaft ausgebaut und es gibt aktuell keine Wendemöglichkeit für bspw. dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge.</p> <p>Die öffentliche Abfallentsorgung für das Plangebiet, erfolgt daher am Straßenrand der Hagenbergstraße, auf Höhe des Kreuzungsbereiches Friedrich-Engels-Straße / Hagenbergstraße. Abfallbehälter oder Abfälle (bspw. Sperrmüll, Grünschnitt, Weihnachtsbäume) sind an den jeweiligen Entsorgungstagen, bis 6.00 Uhr, an dem zuvor genannten Bereich bereitzustellen.</p>	<p>- wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wie in der Begründung dargestellt, sind Müllbehälter oder Abfälle wie Sperrmüll an den Entsorgungstagen am Straßenrand der Hagenbergstraße in Höhe des Kreuzungsbereiches Friedrich-Engels-Straße bereitzustellen.</p>	

Welterbestadt Quedlinburg

abschließende Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Nr. 63 „Hagenberg Süd“ im Ortsteil Stadt Gernrode

Stand: April 2022

15.2	(Entwurf; 21.01.2022) Danke für die erneute Beteiligung. Ich kann den Ausführungen in dem mir vorliegenden Begründungsentwurf zur Abfallentsorgung zustimmen. Es bestehen keine weiteren Bedenken.		

III. Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

entfällt, da keine Stellungnahmen eingingen

Bearbeitungsstand 11.04.2022